



**Siebte Satzung zur Änderung
der Satzung
der Universität Bayreuth
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen
(Studienbeitragssatzung)**

Vom 30. März 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

Änderungssatzung: ^{*)}

§ 1

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/44), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2009 (AB UBT 2009/006) wird in § 7 wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Befreiungsanträge sind unverzüglich nach bekannt werden der Befreiungstatbestände zu stellen. ²Werden Anträge im laufenden Semester gestellt, werden sie längstens bis zum 31.03. für das Wintersemester bzw. 30.09. für das

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Sommersemester berücksichtigt. ³Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. März 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. März 2009, Az.: A 4606 - I/1.

Bayreuth, 30. März 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. März 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2009.